

# Ausserordentliche Urversammlung

AM 27. OKTOBER 2009 ENTSCHEIDET DER ZERMATTER SOUVERÄN ÜBER WICHTIGE GESCHÄFTE

**Die Zermatter Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind eingeladen, am 27. Oktober 2009 über eine ganze Reihe von Geschäften zu befinden. Über die Verkehrslenkungsabgabe und die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund haben wir an dieser Stelle bereits früher ausführlich berichtet. An der Urversammlung will der Gemeinderat nun die entsprechenden Reglemente zusammen mit dem Souverän beraten. Im Weiteren stehen wichtige Geschäfte an, über welche an der ausserordentlichen Urversammlung Beschluss gefasst werden soll.**

## Quartierplan Spiss — Umschlagplatz Spiss — Teilumzonung Segment 0 in Segment 2

Vor der Homologation des Quartierplans Spiss (QP Spiss) befanden sich die Grundstücke mit den Parzellennummern 1340, 1341, 1350 und 1358 grösstenteils in der Gewerbezone G. Bei der Ausarbeitung des QP Spiss wollte man den Boden des sehr wichtigen Umschlagplatzes für den Personen- und Güterumschlag sichern. Aus diesem Grund

wurden diese Parzellen dem Segment 0 (Öffentliche Bauten und Anlagen) zugeordnet.

Während den anschliessenden Entschädigungsverhandlungen mit den Eigentümern kamen alternative Lösungen zur Sprache. Mit der vorgelegten Variante einer Umzonung von etwa 1305 m<sup>2</sup> in das Segment 2 ist der geplante ebenerdige Umschlagplatz sichergestellt. Darin ist auch das Grundstück der ehemaligen Garage Julien enthalten. Gleichzeitig erhalten die Eigentümer die Möglichkeit zum Bau von unterirdischen Parkplätzen sowie der Realisierung von Wohnungen in den Obergeschossen. Bei einem späteren Bau des sich in Planung befindlichen grossen Parkhauses weiter nördlich steht es der Einwohnergemeinde Zermatt frei, das Erdgeschoss weiter zu benutzen oder den Eigentümern zurückzugeben respektive ihren Anteil zu verkaufen.

Durch die geplante Teilumzonung der vorgenannten Grundstücke würde eine Benachteiligung der nördlichen Bodeneigentümer entstehen, da die Breite der oberirdi-

schen Gebäude nicht gleich ausfallen würde. Deshalb hat der Gemeinderat entschieden, diese Verbreiterung auf die gesamte nördliche Länge des Segmentes 2 (ca. 866 m<sup>2</sup>) auszuweiten.

Während der zehntägigen Auflagefrist der Teilumzonung ab dem 21. August 2009 gingen keine Einsprachen ein. Bezüglich der Veröffentlichung muss erwähnt werden, dass zwischen dem Publikationstext und den Auflageplänen eine formale Differenz besteht. Gemäss Publikationstext hätte der westliche Teil des Grundstücks, Parzellennummer 1350, in das Segment 1 umgezont werden sollen, und zwar mit der Möglichkeit für den Bau eines Technikraumes auf dem Dach über dem Erdgeschoss. Dies hätte eine Reglementsänderung erfordert. Aus zweckmässigen Überlegungen wurden die Auflagepläne kurzfristig abgeändert und auch dieser Bereich dem Segment 2 zugeordnet. Mit den Eigentümern wird eine separate Vereinbarung getroffen, dass dieser westliche Bereich nur als Technikraum realisiert werden kann. Auf eine erneute Auflage kann gemäss rechtlichen Abklärungen verzichtet werden.

Somit ist für den Souverän der Weg frei, über die Teilumzonung zu befinden. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern anlässlich der ausserordentlichen Urversammlung vom 27. Oktober 2009 der Teilumzonung zuzustimmen.

## Region Visp/Westlich Raron – Verbandsauflösung

Die Einwohnergemeinde Zermatt ist zusammen mit den anderen Gemeinden der Bezirke Visp und Westlich Raron Mitglied des gleichnamigen Zweckverbandes. Der Verband schrieb sich als Hauptzweck die Umsetzung der Regionalpolitik in den Bereichen Wirtschaft, Raum, Umwelt und Sozio-Kultur auf die Fahne.

## Region Oberwallis

Gemeinsam mit sämtlichen 77 deutschsprachigen Gemeinden wurde im vergangenen Jahr der Verein «Region Oberwallis» gegründet. Die Gründung dieses Vereins bot zum ersten Mal in der Geschichte die Möglichkeit, eine einheitliche Wirtschafts- und Lebensraum-Strategie für das gesamte Oberwallis zu definieren. Der neue Verein löst die bisherigen Strukturen mit den vier sozioökonomischen Gebilden ab. Damit wird auch die Auflösung des Zweckverbandes «Region Visp/Westlich Raron» erforderlich.

Der Gemeinderat empfiehlt den Zermatter Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern anlässlich der ausserordentlichen Urversammlung vom 27. Oktober 2009 der Auflösung des Zweckverbandes «Region Visp/Westlich Raron» zuzustimmen. Die Verbandsaktiven sollen auf den neuen Verein «Region Oberwallis» übertragen werden.

## Wahl der Revisionsstelle

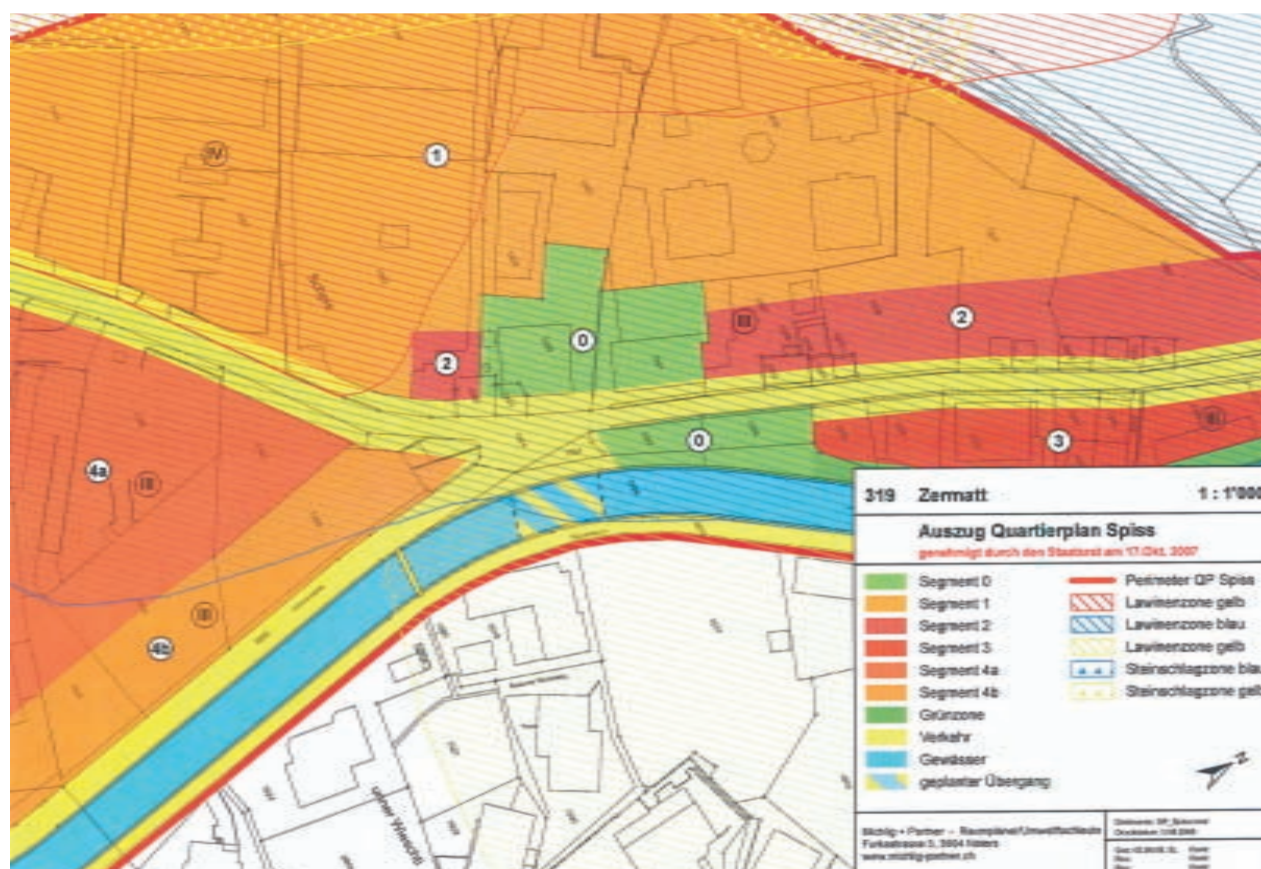
Am 24. Februar 2005 hatte sich der Souverän für die Wahl der Vikuna Treuhand AG, Brig/Zermatt, ausgesprochen. Die Wahl erfolgte gestützt auf das Gemeindegesetz für die Dauer von vier Jahren. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist es somit erforderlich, dass die Revisionsstelle für die Dauer der Legislaturperiode 2009–2012 neu bestimmt wird.

Die Urversammlung wählt die Revisionsstelle auf Vorschlag des Gemeinderats. Die Revisoren sind wieder wählbar. Bis Redaktionsschluss hat sich der Gemeinderat noch nicht mit dem ausgeschriebenen Mandat befassen können. Der Wahlvorschlag erfolgt anlässlich der ausserordentlichen Urversammlung vom 27. Oktober 2009.

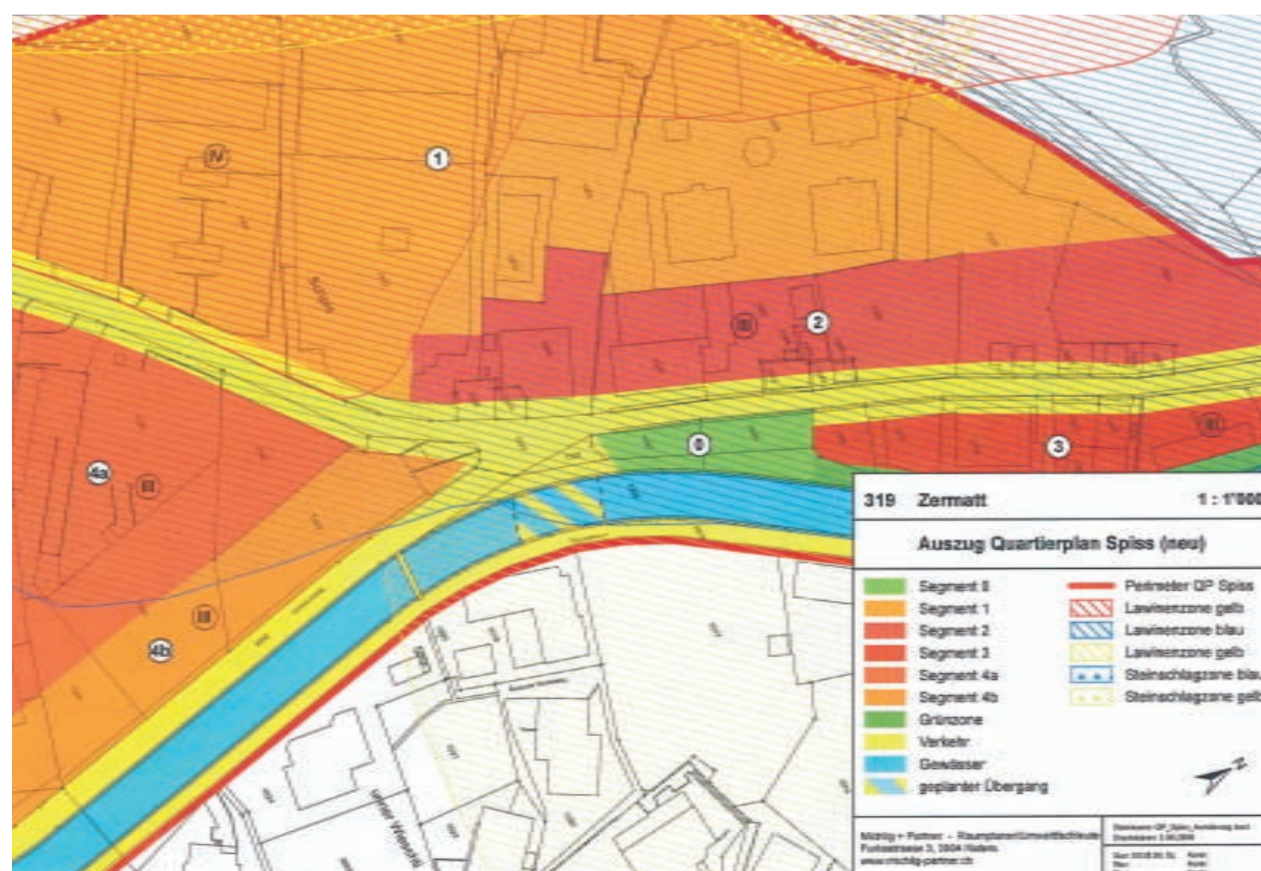
## Anpassung Gebührenordnungen – Konkretisierung der SIA-Berechnungsgrundlage

Die Gebührenordnungen für das Wasser und das Abwasser sowie für die Behandlung von Baugesuchen enthalten unter anderem als Berechnungsgrundlage den m<sup>3</sup>-Inhalt des umbauten Raumes nach SIA. Nach konstanter Praxis wurde und wird dabei immer die SIA-Norm 116 mit kommunaler Anpassung angewandt.

Die Gemeindeverwaltung sieht sich nun mit einer Be-



Auszug aus dem bestehenden und homologierten Quartierplan Spiss.



Geplante Änderung des Quartierplans gemäss Auflage.

schwerde konfrontiert. Die Beschwerdeführer fechten die Anwendung der SIA-Norm 116 an und verlangen für die Gebühren- und Beitragsveranlagung als Berechnungsgrundlage die seit 2003 eingeführte SIA-Norm 416 zu verwenden. Diese wird ähnlich wie die ältere Norm 116 angewandt, berücksichtigt jedoch gewisse Raumzuschläge nicht. Die Verwendung der neueren Norm 416 würde sich demnach auf die Gebührenveranlagungen günstiger auswirken als die bisherige.

Aus der Sicht des einzelnen Gebührenzahlers würde eine Praxisänderung eine finanzielle Vergünstigung darstellen. In der Gesamtbetrachtung würden damit jedoch all jene Gebührenzahler benachteiligt, welche seit der Einführung der jüngeren SIA-Norm eine in Rechtskraft erwachsene Gebührenveranlagung erhalten haben. Alle künftigen Gebührenzahler würden gegenüber den bisherigen in ungerechter Weise bevorteilt. Der Gemeinderat vertritt die prinzipielle Auffassung, dass für alle Gebühren- und Beitragszahler diejenigen Veranlagungsnormen angewandt werden müssen, welche zum Zeitpunkt der Homologation der Gebührenreglemente anwendbar waren. Eine Abweichung von diesem Grundsatz hätte eine nicht verantwortbare Ungleichbehandlung und eine Rechtsunsicherheit zur Folge. Dies umso mehr, als die SIA-Norm 116 aus dem Jahr 1952 mit kommunaler Anpassung, nach wie vor in Anwendung ist und sich für die Kubaturermittlung zwecks Gebührenerhebung sehr gut bewährt hat.

Zur Herstellung einer absolut eindeutigen und unanfechtbaren Situation muss die Gebührenordnung für das Wasser und das Abwasser und diejenige für die Behandlung von Baugesuchen konkretisiert werden wie folgt.

Bisher: Berechnungsgrundlage: m<sup>3</sup>-Inhalt des umbauten Raumes nach SIA.

Neu: Berechnungsgrundlage: m<sup>3</sup>-Inhalt des umbauten Raumes nach Norm SIA 116 aus dem Jahr 1952 mit kommunaler Anpassung.



Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung anlässlich der ausserordentlichen Urversammlung vom 27. Oktober 2009 der Anpassung beider Gebührenordnungen zuzustimmen.

Die Entwürfe der Reglementsanpassungen können auf dem Sekretariat des Verwalters/Gemeindeschreibers eingesehen oder im Internet unter <http://gemeinde.zermatt.ch/reglement/> heruntergeladen werden.

#### Verkehrslenkungsabgabe (Roadpricing) – Beratung Reglementierung

Wir haben bereits in früheren Ausgaben von «Zermatt Inside» darüber berichtet: Die Zahl der immatrikulierten Elektrofahrzeuge ist in Zermatt mittlerweile auf weit über 500 angestiegen. Der zahlenmässige Anstieg der Fahrzeuge ist auf das stetige Wachstum und die Zunahme der Gewerbebetriebe zurückzuführen. Auf den ersten Blick eine positive Begebenheit – widerspiegelt diese Entwicklung doch die prosperierende Wirtschaftslage unserer Tourismusgemeinde. Die Kehrseite der Medaille: Trotz Autofreiheit drohen die Zermatter Strassen je länger, desto mehr in der stetig wachsenden Verkehrsflut zu versinken.

Der Gemeinderat ist überzeugt: Die Verkehrsproblematik kann am Wirksamsten mit einer Lenkungsabgabe eingedämmt werden. Mit diesem sogenannten Roadpricing will der Gemeinderat in erster Linie ausdrücklich keine Mehreinnahmen für die Gemeindekasse, sondern eine Lenkung und vor allem eine Verminderung des privaten Individualverkehrs erwirken. Fahrten, welche dem eigentlichen gewerblichen Bewilligungszweck entsprechen, sollen weitgehend abgabenfrei bleiben. Seit der letzten Information – vgl. August-Ausgabe – hat sich der Gemeinderat eingehend mit dem Reglement über die Verkehrslenkungsabgabe (Roadpricing) befasst.

Anlässlich der ausserordentlichen Urversammlung vom 27. Oktober 2009 wird der Gemeinderat dem Souverän das Reglement über die Verkehrslenkungsabgabe zur Beratung unterbreiten. Die Schlussabstimmung erfolgt am 29. November 2009 mittels Urnengang. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Interesse der Verkehrssicherheit und der Imageverbesserung unserer autofreien Tourismusdestination das Reglement in der vorgeschlagenen Form anzunehmen und an der Abstimmung vom 29. November 2009 ein «Ja» in die Urne zu werfen. Damit schafft der Souverän die dringend notwendige Voraussetzung, dass das System zur Lenkung und Reduktion des überbordenden Innerortsverkehrs im Spätsommer des kommenden Jahres eingeführt werden kann. Der Reglementsentwurf kann auf dem Sekretariat des Ver-

waltersleiters/Gemeindeschreibers eingesehen oder im Internet unter <http://gemeinde.zermatt.ch/reglement/> heruntergeladen werden.

#### Videoüberwachung auf öffentlichem Grund – Beratung Reglementierung

Steigende Gewaltbereitschaft, vermehrte Vandalenakte und die Zunahme von Einbrüchen sind Themen, welche derzeit immer wieder die Schlagzeilen vieler Medienberichte füllen. Denken wir an die jüngsten Begebenheiten in München, wo zum dritten Mal innert kürzerer Zeit Menschen in der Öffentlichkeit zu Tode geprügelt wurden. Denken wir auch beispielsweise an die enorme Zunahme der Einbrüche in Genf, Neuenburg oder Basel, wo organisierte Gruppen aus dem ehemaligen Ostblock reihenweise Wohnungen ausplündern.

Manch einer hat das Gefühl, dass uns diese Probleme im wohlbehüteten Mattertal nichts angehen. Die Wirklichkeit sieht leider anders aus. Auch bei uns – und vor allem im Zermatter Weltkurort – ist der generelle Anstieg krimineller Machenschaften unübersehbar festzustellen. Waren uns früher Laden- und Bankeinbrüche nur aus Kriminalromanen, Fernsehserien und dem Kino bekannt, mussten wir uns in den vergangenen Jahren immer mehr auch in der Wirklichkeit damit beschäftigen. Der unlängst durchgeführte Einbruch in ein Bijouteriegeschäft in der Bahnhofstrasse ist den meisten Zermatterinnen und Zermattern bestimmt noch in schlechter Erinnerung. Die Sicherheitskräfte können ein Lied davon singen: Auch die Gewaltbereitschaft hat vor allem im Nachtleben erheblich zugenommen. Dasselbe gilt für Sachbeschädigungen sowie für Laden- und Taschendiebstähle. Mittlerweile sind nicht nur die Sicherheitsfachleute, sondern auch der Gemeinderat davon überzeugt, dass die Videoüberwachung an neuralgischen öffentlichen Plätzen und Strassen in Zermatt unumgänglich geworden ist.

In anderen Gemeinden, wie Visp und Saas-Fee, hat die Bevölkerung der Videoüberwachung trotz anfänglicher Skepsis zugestimmt, weil sie sich nach umfangreichen Abwägungen schlussendlich der unverkennbaren Wirksamkeit dieser Massnahme bewusst wurde. Verständlicherweise mag es auch in Zermatt verschiedene Zweifler und Gegner geben. Die Frage: Brauchen wir für unsere Sicherheit wirklich Zustände wie in George Orwells «Big Brother is watching you?» – können wir mit einem klaren Nein beantworten. Sinn und Zweck der Videoüberwachung sind nicht die permanente Beobachtung aller Mitbürgerinnen und Mitbürger, sondern die Abschreckung krimineller Handlungen und die gezielte Fahndungshilfe nach durchgeführten Straftaten. Für die unbescholtenen Mitbürgerinnen und Mitbürger bedeutet eine Videoüberwachung absolut keinen Eingriff in die Privatsphäre. Videoaufnahmen werden grundsätzlich ohne Aufschaltung im Büro der Gemeindepolizei in einem Hintergrundsystem gespeichert. Reproduktion, Auswertung, Speicherung und Vernichtung von Videoaufzeichnungen sind ausschliesslich dem Leiter der Gemeindepolizei oder dessen Stellvertreter vorbehalten. Das Aufzeichnungsmaterial wird nach der reglementarisch festgelegten Frist, d.h. spätestens nach 30 Tagen, vernichtet. Vorbehalten bleibt die Verwendung von Aufnahmen in einem Strafverfahren. Das Sichten von noch nicht gelöschten Videoaufnahmen kann nur bei einem gesetzeswidrigen Vorfall oder bei Vorliegen einer Straftat erfolgen. Sämtliche Zugriffe werden protokolliert. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind damit gewährleistet.

Anlässlich der ausserordentlichen Urversammlung vom 27. Oktober 2009 wird der Gemeinderat dem Souverän das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund zur Beratung unterbreiten. Die Schlussabstimmung erfolgt am 29. November 2009 mittels Urnengang. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Interesse der allgemeinen Sicherheit das Reglement in der vorgeschlagenen Form anzunehmen und an der Abstimmung vom 29. November 2009 ein «Ja» in die Urne zu werfen.

Der Reglementsentwurf kann auf dem Sekretariat des Verwaltersleiters/Gemeindeschreibers eingesehen oder im Internet unter <http://gemeinde.zermatt.ch/reglement> heruntergeladen werden.



Trotz Autofreiheit herrscht in Zermatts Strassen viel Verkehr.